

-K-

Gemeinde/Markt / Stadt

Feuchtwangen

Verwaltungsgemeinschaft

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

VOLKSBEGEHREN 2013

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren "Nein zu Studienbeiträgen in Bayern" vom 17.01. bis 30.01.2013

1. Die Gemeinde/der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
BürgerAmt	Stadtverwaltung, Eingang II, BürgerAmt, Erdgeschoss, Zi.Nr. 22, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen	jeweils Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag, 17.01.2013 von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 24.01.2013 von 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr jeweils Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr Samstag, 26.01.2013 von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr	ja

2. Jede/jeder Stimmberechtigte kann sich in jedem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jede/jeder Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2012 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2012 veröffentlicht.

☒ Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.

☐ Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Ort, Datum

Feuchtwangen, den 21.12.2012

Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: 04.01.2013

abgenommen am:

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am: 04.01.2013

im/in der Mitteilungsblatt der Stadt Feuchtwangen

Zulassung eines Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2012 Az.: IA1 - 1365.1-80

I.

Am 12. Juni 2012 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ (Kurzbezeichnung: „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“) beantragt.

Auf Vorlage des Staatsministeriums des Innern hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 2012 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind (vgl. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2012, StAnz Nr. 43).

Der Wortlaut des Volksbegehrens wird gemäß Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung nachstehend bekanntgemacht:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes“

§ 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) 'Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. ²Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. ³Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“

2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.

3. Im bisherigen Abs. 8 wird der Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes regelt bisher die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren. Die Erhebung von Studienbeiträgen stellt eine große finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien dar, wirkt sozial selektiv, macht Bildung zur Ware und verstärkt die Abhängigkeit der Studierenden vom Geldbeutel ihrer Eltern. Daher werden künftig keine Studienbeiträge mehr erhoben.

Zu Nr. 1:

Durch die in Nr. 1 vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass zukünftig für ein Erststudium und jeden Studiengang, der direkt im Anschluss an einen Bachelor und ohne Berufserfahrung studiert werden kann, keine Studienbeiträge mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für ein Promotionsstudium.

Zu Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Studienbeiträgen werden gestrichen.

Zu Nr. 3:

Die bisherigen Absätze zur Erhebung von Gebühren und Entgelten werden beibehalten. Dies sind die Regelungen zu Gaststudierenden, zu den weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Studiengängen. Ebenso die Regelungen für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen, für besondere Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber/innen und für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen. Aufgrund der Streichung der Abs. 2 bis 7 erhalten diese eine neue Absatznummerierung. Der Verweis im bisherigen Abs. 8 Satz 5 auf Abs. 7 wird aufgrund des Wegfalls des Abs. 7 ebenfalls gestrichen.“

III.

(...)

gez.

Günter Schuster, Ministerialdirektor

Veröffentlicht:

Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 46/2012 vom 16. November 2012